



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Fachkraft für Metalltechnik, Fachrichtung Montagetechnik¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1. BBP 1: Herstellen von Bauteilen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)

- ☐ a) Werk- und Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach unterscheiden, einsetzen und entsorgen
- ☐ b) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen
- ☐ c) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen
- ☐ d) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen
- ☐ e) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen

2. BBP 2: Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)

- ☐ a) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten mit elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten
- ☐ b) Betriebsmittel auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen, instand setzen und die Instandsetzung veranlassen
- ☐ c) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen
- ☐ d) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren

3. BBP 3: Steuerungstechnik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)

- ☐ a) Regelungs- und Steuerungssysteme in ihrer Funktion unterscheiden
- ☐ b) Steuerungstechnik anwenden
- ☐ c) Regelungs- und Steuerungskomponenten überwachen
- ☐ d) bei Störungen erste Maßnahmen einleiten

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Metalltechnik vom 2. April 2013 (BGBl. I S. 628)

4. BBP 4: Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)

- ☐ a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften auswählen, anwenden oder deren Einsatz veranlassen
- ☐ b) Transportgut absetzen, lagern und sichern

5. BBP 5: Montieren und Demontieren von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)

- ☐ a) Bauteile und Baugruppen identifizieren und unter Beachtung ihrer Funktion nach technischen Unterlagen zur Montage und Demontage prüfen und vorbereiten
- ☐ b) Bauteile und Baugruppen nach technischen Unterlagen montieren und demontieren
- ☐ c) lösbare Verbindungen, insbesondere Schraubverbindungen, unter Berücksichtigung der Montagerichtlinien herstellen
- ☐ d) nichtlösbare Verbindungen, insbesondere durch Kleben, Nieten oder Schweißen, herstellen

Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Montagetechnik“

1. BBP 1: Planen und Vorbereiten von Montage- und Demontageprozessen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)

- ☐ a) auftragsbezogene Unterlagen beschaffen und auf Vollständigkeit überprüfen
- ☐ b) Schalt- und Funktionspläne verschiedener Systeme anwenden
- ☐ c) Material entsprechend dem Montageprozess vorbereiten und bereitstellen

2. BBP 2: Montieren und Demontieren von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)

- ☐ a) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung der Maß-, Form- und Lagetoleranzen funktionsgerecht ausrichten, fixieren und sichern
- ☐ b) Montagewerkzeuge, insbesondere Drehmomentschlüssel, und Montagehilfsmittel einstellen und handhaben
- ☐ c) Bauteile und Baugruppen lage- und funktionsgerecht sowie unter Beachtung der Teilfolge montieren und demontieren
- ☐ d) elektrische und elektronische Bauteile und Baugruppen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften montieren
- ☐ e) Funktionen an Baugruppen einstellen und prüfen
- ☐ f) Baugruppen übergeben und Funktionen erläutern

3. BBP 3: Herstellen von Verbindungen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)

- ☐ a) nichtlösbare Verbindungen, insbesondere durch Nieten, Löten und Kleben, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen unter Berücksichtigung der Werkstoffverträglichkeit herstellen
- ☐ b) lösbare Verbindungen sichern, Stift-, Klemm- und Steckverbindungen unter Berücksichtigung der Montagerichtlinien, der Werkstoffverträglichkeit und der Toleranz herstellen

4. BBP 4: Überwachen und Optimieren von Montage- und Demontageprozessen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)

- ☐ a) Materialfluss im eigenen Arbeitsbereich sicherstellen, Störungen erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen
- ☐ b) Montage- und Demontageschritte überprüfen und optimieren
- ☐ c) Fehler im Montage- und Demontageprozess erkennen, Ursachen ermitteln, beheben und dokumentieren

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 2 Abschn. F Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 Abschn. F Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Abs. 2 Abschn. F Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Abs. 2 Abschn. F Nr. 6)
- Integrative BBP 5: Planen und Ausführen der Arbeit (§ 4 Abs. 2 Abschn. F Nr. 7)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in